

## Verordnung

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Schießstände Heppens zwischen Freiligrathstraße und Neuengrodendeich“ in der Stadt Wilhelmshaven vom 12. September 1994 – LSG WHV 77

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nieders. GVBl. S. 156) wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet LSG WHV 77 mit der Bezeichnung „Ehemalige Schießstände Heppens zwischen Freiligrathstraße und Neuengrodendeich“ erklärt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5000, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze verläuft innerhalb der eingezeichneten Strich-Punkt-Linie.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nach dem Katasterstand vom Oktober 1991 die Flurstücke 66/2 teilweise, 66/4, 66/8 aus der Flur 1 und 79/1 aus der Flur 4.

### § 2

#### Schutzinhalt und Schutzzweck

- (1) Das Gelände ist durch ein kleinräumiges Nebeneinander unterschiedlicher Strukturen, wie beispielsweise Hügel, Wälle, Gräben und Tümpel, abwechslungsreich gegliedert.

Die Vegetation ist entsprechend unterschiedlich, Wiesenflächen wechseln mit Baum- und Strauchbeständen und mit gut ausgebildeten Krautschichten ab.

Totholz und alte Bäume, z. T. mit natürlichen Höhlungen sowie Pilzbewuchs, bilden ganz spezielle Lebensräume.

Die Tier- und Pflanzenwelt zeichnet sich durch hohe Artenvielfalt aus, besonders anzumerken ist das Vorkommen vieler Arten der Roten Liste.

Somit ist das betroffene Gebiet durch ein System sehr unterschiedlicher Biotope auf kleinstem Raum geprägt. Dadurch ist das Landschaftsbild vielfältig strukturiert; einzigartig im Stadtgebiet Wilhelmshaven sind die stark differenzierten Höhenverhältnisse.

- (2) Der Schutzzweck ist die Erhaltung und dauerhafte Sicherung einer eigendynamischen Weiterentwicklung
- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - sowie
  - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.

### § 3

#### Verbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Handlungen verboten:

1. Gehölze sowie Totholz, Röhrichte, Staudenfluren und andere Vegetationsbestände zu beseitigen oder zu verändern,
2. frei lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Eier, Nester, Baue oder andere Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. die Gräben und deren Bewuchs zu beseitigen, zu verändern, zu verschmutzen oder die biologische Wirksamkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen,
4. die Bodengestalt zu verändern,
5. das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen,
6. die Nutzung von Grundstücken zu ändern,
7. Flächen zu versiegeln,
8. die Ablagerung von Abfällen, außer der ordnungsgemäßen Lagerung von Mist und Einstreu aus Ställen und Reithalle auf den dafür vorgesehenen Flächen,
9. der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln,
10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
11. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
12. der Bau und die Veränderung von Verkehrsanlagen.

## § 4

### Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 3 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.
- (2) Jährlich zwei Turniere des Reit- und Fahrvereins Wilhelmshaven e. V. außerhalb der Hallen, jedoch nicht vor dem 1. Juni des jeweiligen Jahres.
- (3) Das Abstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Zelten und Fahrzeugen sowie das Errichten von zeitweiligen Pferdeunterstellmöglichkeiten während der Dauer eines jeweiligen Turniers auf den in der Karte dafür gekennzeichneten Flächen sowie im Wegebereich der vorhandenen Reitplätze.
- (4) Die reitsportliche Nutzung des Geländes in der bisherigen Intensität ist zulässig. Das bedeutet, dass keine weiteren als die bisher bestehenden Reitwege und -plätze angelegt werden dürfen. Da die zusammenhängenden Gehölzbestände von besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind, sind die dort weiter benutzbaren Reitwege in einen als Anlage 2 beigefügten Plan eingezeichnet.
- (5) Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind erst nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und deren Genehmigung zulässig.
- (6) Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des Schutzzweckes dienen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten in § 3 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 des NNatG erfüllt sind.

## § 6

### Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 64 NNatG, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde oder eine Ausnahme zugelassen worden ist, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 des NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems im Kraft.

Wilhelmshaven, den 07.11.1994  
STADT WILHELMSHAVEN

gez.

Menzel  
Oberbürgermeister

gez.

Schreiber  
Oberstadtdirektor